

# **Satzung**

## **Für den TSV Heubach**

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen TURN- UND SPORTVEREIN 1847 HEUBACH e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Heubach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Gmünd eingetragen.

### § 2 Zweck

1. Der Verein dient ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken durch Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.
2. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismässig hohe Vergütungen o.ä. bezahlt werden.
3. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
4. **Neu:** Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### § 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des WÜRTTEMBERGISCHEN LANDESSPORTBUNDES und seiner Verbände. Er schliesst sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl.) dieser Organisationen an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.
2. Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschliessen.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können alle männlichen und weiblichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Jugendliche unter 18 Jahren können Jugend-Mitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und besitzen auch nicht das passive Wahlrecht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.  
In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen hinsichtlich des Austrittszeitpunktes gewähren. Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Ausscheiden dem Vorstand Rechenschaft zu erteilen.  
Weiter endet die Mitgliedschaft im Falle des Ausschlusses durch den Vorstand.
6. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern bestellen.
7. Nähere Einzelheiten regeln die Ehrungsrichtlinien.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreien.
2. Mit Genehmigung des Vorstands haben Abteilungen das Recht, Sonderbeiträge zu erheben.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten.

#### § 7 O r g a n e

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung ( Hauptversammlung )
- b) Der Vorstand
- c) Der Gesamtausschuss

#### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein einberufen.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Bericht des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Hauptkassiers und der Abteilungsleiter.
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Neuwahlen
  - e) Anträge
  - f) Verschiedenes
3. Die Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen des Vereins gilt § 15.
5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf aussergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

### § 9 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
  - a) Der 1. Vorsitzende
  - b) Zwei Stellvertreter
  - c) Der Hauptkassier
  - d) Der Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht mindestens aus 5 Mitgliedern. Der 1. Vorsitzende und Schriftführer bzw. die zwei Stellvertreter und der Hauptkassier werden im 2-jährigen Rhythmus gewählt.

2. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung jeweils durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus oder ist der Vorstand nicht vollzählig besetzt, so kann der Vorstand die freien Stellen für den Rest des Geschäftsjahres durch Zuwahl ergänzen.
5. Der Vorstand ist möglichst monatlich von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Vertretungsberechtigung

1. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter.  
Der Vorsitzende ist allein, die beiden Stellvertreter nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Zeichnungsberechtigung erteilen.

#### § 11 Der Gesamtausschuss

1. Der Gesamtausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Abteilungsleitern, dem Gesamtjugendleiter, der Frauenwartin und drei Vertretern der Mitglieder.
2. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt und bestätigt.
3. Der Gesamtausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fragen zu beraten, den Turn- und Sportbetrieb zu koordinieren und Anträge an die Mitgliederversammlung vorzubereiten. In wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand den Gesamtausschuss hören.
4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

#### § 12 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten und dem Vorstand darüber unter Vorlage des Versammlungsprotokolls sowie des Kassenabschlusses zu berichten.

3. Der von den Abteilungen vorgeschlagene Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich.
4. Das Aufnehmen von Darlehen und Krediten, die Einrichtung eines Guthabenkontos und das Eingehen von sonstigen Verpflichtungen, die über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Soweit Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer der Abteilung und durch den Vorstand.
5. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abteilungen sinngemäß.

### § 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er umfasst 3 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und sich ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte selbst wählen.
3. Der Ehrenrat ist eine zusätzliche Unterstützung des Vorstandes. Der Vorstand kann den Ehrenrat zu seinen Sitzungen beratend heranziehen.
4. Aufgaben des Ehrenrates:
  - a) Durchführung von Ehrenverfahren
  - b) Beilegung und Vermittlung bei persönlichen Streitigkeiten
  - c) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern  
lt. § 14 Ziff. 5
  - d) Der Ehrenrat hat das Recht, Ehrungsvorschläge einzubringen

### § 14 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand kann geeignete Maßnahmen, wie z.B. zeitweiliges Verbot des Betretens der Vereinsanlagen u.ä. gegen jedes Mitglied verhängen, das sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn dieses trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages um mindestens 3 Monate in Rückstand gekommen ist oder sich einen groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der im § 4 genannten Organisationen zuschulden kommen liess. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden bei gemeinschaftsstörendem oder unehrenhaftem Verhalten, im Falle einer Schädigung des Vereins oder der Verbände, bei grobem Verstoß gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, bei unqualifiziertem Verhalten gegen die Vorstandschaft oder die Abteilungsleitungen, sowie bei grobem oder mehrmaligem Verstoß gegen die Abteilungsordnung.

3. Ordnungsmaßnahmen sowie Ausschluss sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein. Insbesondere sind sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Dokumente und Kassen des Vereins an den Geschäftsführer oder den Vorstand zurückzugeben. Hat das auszuschließende Mitglied im Verein ein Amt bekleidet, so hat es vor seinem Ausschluss Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
5. Gegen die Maßnahmen nach Ziffer 1. und 2. steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zu.

#### § 15 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das nach Abdeckung der vorhandenen Schulden übrigbleibende Vermögen geht in den Besitz der Stadt Heubach über, die es zu gemeinnützigen sportlichen Zwecken zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 15. April 2011 durch die Mitgliederversammlung des TSV 1847 Heubach e.V. beschlossen und tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heubach, den 15. April 2011

Ernst Preidt  
1. Vorsitzender

Albert Kielwein  
Stellvertr. Vorsitzender

Klaus-Dieter Schneider  
Stellvertr. Vorsitzender

Karl-Heinz Biekert  
Hauptkassier

Albert Kielwein  
Schriftführer

Ehrungsordnung

1. Ehrungen werden vorgenommen

- a) auf Vorschlag der Abteilungsleiter
- b) auf Vorschlag des Ehrenrates
- c) auf Beschluss des Vorstandes

2. Ehrungs-Richtlinien

Ehrungen können erfolgen für:

- a) herausragende sportliche Leistungen  
Es wird die Leistungsnadel in Bronze, Silber und Gold verliehen
  - b) Langjährige Mitgliedschaft  
Geehrt werden Vereinsmitglieder mit der Ehrennadel in Silber für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft;  
Ehrennadel in Gold für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft
  - c) Besondere Verdienste um den Verein  
Es wird die Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold verliehen
  - d) Ehrenmitgliedschaft ( s. § 5 Abs. 7 )  
Ehrenmitglieder erhalten den Ehrenbrief. Besonders verdienstvolle Ehrenmitglieder können mit dem Ehrenschild in Silber und Gold ausgezeichnet werden.
3. Für sämtliche Ehrungen ist eine Vereins-Ehrenliste zu führen.
4. Vorstehende Ehrenordnung wurde von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des TSV 1847 Heubach e.V. am 6. November 1981 bestätigt.